



**GEMEINDE
MAISPRACH**

ABFALLREGLEMENT

vom 3. Juni 2005

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER GEMEINDE MAISPRACH (Abfallreglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt und regelt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallbeseitigung nach folgender Prioritätsordnung:

1. Abfälle sollen so weit als möglich vermieden werden.
2. Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.
3. Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
4. Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

²Es regelt die von der Gemeinde bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben. Gegenüber den Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) gilt es subsidiär.

§ 2 Selbstverpflichtung

¹Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 3 Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (= die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

²Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 4 Delegation an den Zweckverband

¹Die Gemeinde Maisprach ist Mitglied des GAF. Sie übergibt die Abfallbewirtschaftung dem GAF im Umfang des von diesem in seinen Satzungen vorgesehenen Zuständigkeitsbereiches.

²Der Gemeinderat regelt die Übergangsmodalitäten der Aufgabenübertragung an den GAF bzw. der Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)

§ 5 Aufsicht

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seinen geltenden Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

§ 6 Unterstützung und Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

§ 7 Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde, respektive dem GAF übergeben werden.

²Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können respektive müssen.

³Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴Im weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.

§ 8 Spezialabfahren

¹Die Gemeinde kann auf Beschluss des Gemeinderates und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Der Gemeinderat sorgt für die rechtzeitige öffentliche Ankündigung der Anlässe.

²Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu kostendeckende Entsorgungsbeiträge einfordern.

§ 9 Abfall öffentlicher Anlagen

¹Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an Strassen und in öffentlichen Anlagen,

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haus- und Siedlungsabfällen, umweltgefährdenden Stoffen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10 Kontrolle

¹Die Gemeinde ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art, Behandlung und Beseitigung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben, nötigenfalls unter Beizug von aussenstehenden Fachleuten, zu kontrollieren. Um die Verursacher von Verstössen gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu ermitteln, ist er befugt, Säcke und andere Gebinde zu öffnen.

²Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis an den GAF delegieren.

§ 11 Verbotene Abfallbeseitigung

¹Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuerwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

³Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

C. Finanzierung

§ 12 Gebühren

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.) sind von den Benützern zu tragen.

²Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethode und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inklusive der Rückvergütung der Leistungen.

³Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

⁴Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. spezielle Abfahren, Bussenverfahren usw. gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

§ 13 Ersatzvornahme¹

¹Die Gemeinde beseitigt Abfälle, welche nicht reglementsgemäss entsorgt werden, auf dem Weg der Ersatzvornahme.

²Die Kosten der Ersatzvornahme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Verursacher nicht festgestellt oder können die Kosten bei ihm nicht eingetrieben werden, können sie dem Inhaber verrechnet werden, falls dies nicht unbillig erscheint.

³Der Gemeinderat kann voraussichtliche Ersatzvornahmekosten von Personengruppen, welche sich nur vorübergehend in Wohnfahrzeugen ausserhalb eines Campingplatzes auf Gemeindegebiet aufhalten, in Form von vorschüssig zu leistenden, sofort fälligen Gebühren erheben.

⁴Die Ersatzvornahmegebühr wird pro Zeiteinheit des Aufenthaltes von drei Nächten und pro Wohnfahrzeug (Wohnmobil, Wohnanhänger) erhoben. Wird die Zeiteinheit nicht ausgeschöpft, berechtigt dies nicht zur Ermässigung der Gebühr. Mit Inanspruchnahme einer neuen Zeiteinheit ist eine neue Gebühr geschuldet.

⁵Gebühren gemäss Abs. 3 können einzelnen Mitgliedern zusammengehörender Personengruppen für die ganze Gruppe auferlegt werden. Mehrere Gebührenadressaten haften für die ganze Gebühr.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Zuständigkeit

¹Für den Vollzug sind der Gemeinderat und der GAF, nach Massgabe seiner Verbandsatzungen, zuständig.

¹ vom Kanton nicht genehmigt

²Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

§ 15 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹Bei Widerhandlungen - vorsätzlich oder fahrlässig - gegen dieses Reglement, gegen die Satzungen des GAF oder gegen das Betriebs- und Gebührenreglement des GAF ahndet der Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium, die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 29. September 1989 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2005.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. Paul Spänhauer

sig. Max Schafroth

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement mit Entscheid 303 am 16. August 2005 genehmigt.

Das Reglement tritt gemäss Gemeinderats-Beschluss des Gemeinderates Maisprach vom 22. August 2005 rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. Paul Spänhauer

sig. Max Schafroth